

# Gemeinde Braunsbach

## Richtlinie der Gemeinde Braunsbach über die Verteilung von Spenden an Privathaushalte und Gewerbetreibende/Freiberufliche infolge der Unwetterkatastrophe vom 29.05.2016

### Präambel

Durch die Gemeinde Braunsbach wurde ein Spendenkonto zugunsten der Opfer der Unwetterkatastrophe vom 29.05.2016 eingerichtet. Zahlreiche Einwohner, Gewerbetreibende/Freiberufliche (künftig: Geschädigte) im Bereich der Gemeinde Braunsbach haben Schaden an Hab und Gut erlitten, der nicht immer durch Versicherungsleistungen gedeckt ist. Die Gemeinde Braunsbach hat zur schnellen Hilfe ein Spendenkonto zur Unterstützung der Geschädigten eingerichtet.

Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch Verteilung der Spenden finanziell geholfen werden. Aus dem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten. Die Gemeinde Braunsbach steht in der Pflicht, die Spendengelder möglichst verantwortungsvoll und fair zu verteilen.

### - Teil 1: Soforthilfe -

#### §1 Immaterielle Schäden

(1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung zur Soforthilfe (Anlage). Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 30.06.2016** per Post oder Fax (07906 94094-94) oder persönlich an die Gemeinde Braunsbach zu stellen.

(2) Zum Ausgleich immaterieller Schäden (psychische Betroffenheit) erhalten Geschädigte, die einen materiellen Schaden von mindestens 2.000 € erlitten haben, einen Pauschalbetrag in Höhe von 300 €.

(3) Jede weitere Person, die in einem betroffenen Privathaushalt (gemeldeter Wohnsitz) lebt, wird mit einem Betrag in Höhe von 100 € berücksichtigt.

(4) Der Pauschalbetrag kann pro Haushalt und Gewerbetreibendem/Freiberuflichem nur einmal geltend gemacht werden. Ein Ausgleich immaterieller Schäden wird auch bei Doppelbetroffenheit pro Person nur einmal gewährt.

(5) *Die Eigentümer von vermietetem Wohnraum, die nicht unter Ziffern (1) – (3) fallen, und Personen, die nicht mit ihrem Erstwohnsitz im Schadensgebiet gemeldet sind, erhalten eine Soforthilfe in Höhe von 300,-- €.*

(6) Die Verwaltung der Gemeinde Braunsbach prüft die Anträge auf Richtigkeit und zahlt die Soforthilfe durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung aus.

(7) *Die Zuwendungen für immaterielle Schäden werden nicht bei der Berechnung der Zuwendungen zur Schadensbeseitigung angerechnet.*

## **- Teil 2: Zuwendungen zur Schadensbeseitigung (Schäden an Hausrat und Gebäuden) -**

### **§2 Voraussetzungen für Zuwendungen zur Schadensbeseitigung**

- (1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung (Anlage). Geschädigte dürfen nur einen Antrag stellen. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos, Kopien von Versicherungsunterlagen der Wohngebäudeversicherungen, aus denen der versicherte Wert des Gebäudes zu entnehmen ist, negative Bescheide von Versicherungen) beizufügen.
- (3) Auf die Auszahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch
- (4) Die Geschädigten werden darauf hingewiesen, dass nach dieser Richtlinie ausgezahlte Zuwendungen auf andere Leistungen oder Zuwendungen Dritter (z.B. Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg für betroffene Einwohner, Eigentümer und Unternehmen) angerechnet werden und zu einer Reduzierung oder Rückzahlung dieser Leistungen oder Zuwendungen führen können.
- (5) Der Antragsteller versichert an Eides statt, dass er die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls werden die Zuwendungen zurückgefordert.
- (6) Die Kosten für die Schadensbeseitigung müssen für die endgültig Festsetzung der Zuwendungen mit einem Verwendungsnachweis oder Rechnungskopien nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis bzw. die Rechnungskopien müssen bis spätestens 30.06.2017 dem Bürgermeisteramt Braunsbach vorgelegt werden. Wenn besondere Umstände einen späteren Abgabetermin erfordern (z.B. wegen umfangreicher Sanierungsarbeiten, die einen hohen Zeitaufwand benötigen), kann eine Verlängerung des Abgabetermins gewährt werden. Die Entscheidung über die Verlängerung wird der Spendenkommission übertragen.
- (7) *Eigenleistungen werden pauschal entsprechend dem Umfang des Gewerks entschädigt. Dem Antragsteller obliegt es, den Umfang der Arbeiten glaubhaft zu machen. Die Kommission legt der Entschädigung einen Stundensatz von 10,-- € zugrunde. Reinigungsarbeiten sind nicht zuwendungsfähig.*
- (8) *Auf einen Verwendungsnachweis wird verzichtet, wenn die bewilligte Zuwendung 5.000,-- € nicht übersteigt.*

### **§3 Empfängerkreis und räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die auf dem Spendenkonto eingegangenen Spenden dienen dem Ausgleich von Schäden, die durch die Unwetterkatastrophe im Gemeindegebiet Braunsbach entstanden sind.
- (2) Antragsberechtigt sind□
  - a) Einwohner der Gemeinde Braunsbach,
  - b) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Braunsbach,
  - c) Unternehmen/Freiberufler mit Sitz in der Gemeinde Braunsbach,

- d) Eigentümer von vermietetem Wohnraum (kein Gewerbe) in der Gemeinde Braunsbach,

die unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe im Mai 2016 betroffen sind.

#### §4 Voraussetzungen und Zweckbestimmung

(1) Voraussetzung für den Empfang einer Zuwendung zur Schadensbeseitigung ist, dass unmittelbar Schäden am Hausrat (z.B. Einrichtungen, Heizungsanlage, Versorgungsanlagen) oder an Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen aufgrund der Unwetterkatastrophe entstanden sind. □

(2) Schäden an Gebäuden und Hausrat, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und staatlichen und sonstigen Hilfgeldern verbleiben, werden zu einem gleichen prozentualen Anteil, der anhand der Relation von vorhandenen Spendengeldern und der Gesamtsumme der geltend gemachten Schäden zu ermitteln ist, ausgeglichen. □ Dabei wird zunächst ein Eigenanteil von

- 10.000,-- EUR bei eigengenutzten und fremdgenutzten Wohngebäuden oder gewerblich genutzte, Gebäude *einschließlich der dazugehörigen Garten- und Außenanlagen*
- 10.000 EUR bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden □
- 2.000 EUR bei Hausrat □
- 3.000 EUR bei Betriebsvermögen (Ausrüstung, Einrichtung)

von der verbleibenden Schadenssumme abgezogen. Die maximale Zuwendungssumme pro Haushalt oder Gewerbetreibendem/Freiberufler beträgt 20.000 EUR. Die tatsächliche Summe wird nach dem prozentualen Schlüssel, wie in Absatz (2) beschrieben, ermittelt.

(3) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden. Im Bedarfsfall muss dies durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(4) Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine/Verbände erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter betreiben. □

(5) *Für Gärten und Außenanlagen beim Wohn- bzw. Geschäftshaus werden Zuwendungen gewährt. Für Gärten und Außenanlagen, die nicht unter Ziff. (5) Satz 1 fallen (z.B. im Außenbereich) werden keine Zuwendungen gewährt.*

(6) *Für Pkw-, Anhänger- und Motorradsachschäden werden keine Zuwendungen gewährt.*

(7) *Für Wald-, Wiesen- und Ackerschäden werden keine Zuwendungen gewährt.*

(8) *Für Betriebs-, Mietausfälle und Gewinneinbußen bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Privatpersonen werden keine Zuwendungen gewährt.*

(9) *Für die Abschlepp-, Bergungs- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren für Pkw's und Motorräder werden Zuwendungen, ohne Abzug eines Eigenanteils, gewährt. Die Antragsfrist für diese Schadensfälle endet am 31.10.2016.*

(10) *Für Brennholzverluste werden keine Zuwendungen gewährt.*

(11) Als vorhandene Spendengelder gilt der auf dem Spendenkonto der Gemeinde Braunsbach zum Zeitpunkt 31.08.2016 vorhandene Betrag, abzüglich der nach §1 (Soforthilfe) zu zahlenden Summen. □

## §5 Härtefälle

(1) Betroffene, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen, Ausschöpfung aller staatlichen Hilfen und Berücksichtigung bei der Verteilung der Spenden unter Anwendung der obenstehenden Kriterien weiterhin eine unbillige Härte erleiden, sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.

(2) Ein Härtefall liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht hervorgeht, dass Gründe im persönlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld des Geschädigten dies begründen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalles und die Höhe des ggf. zuzuteilenden Betrages ist von der Spendenkommission zu treffen. Der zugeteilte Betrag darf das Dreifache des sich nach §4 ergebenden Betrages nicht überschreiten. Bei Annahme eines Härtefalles kann von den unter §4 genannten Eigenanteilen abgewichen werden. Eine Überkompensation darf nicht erfolgen.

## §6 Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission nach dem in § 4 geregelten Verteilungsschlüssel. Die Spendenkommission ist vom Gemeinderat benannt.

Die Spendenkommission setzt sich aus

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

zusammen.

(2) Die Auszahlung der Spendenzuwendung an den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

(3) Die Spendengelder werden nur auf Antrag ausbezahlt. Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 31.08.2016** per Post oder Fax (07906 94094-94) oder persönlich an die Gemeinde Braunsbach zu stellen. *Fehlende Nachweise können bis 31.10.2016 nachgereicht werden.*

(4) *Die Spendenkommission wird ermächtigt, für besondere Inventarschäden, die in den Richtlinien nicht berücksichtigt sind, Zuwendungen bis max. 2.000,-- € zu bewilligen. Die Bewilligungen müssen von der Spendenkommission einstimmig erfolgen.*

gez.

Bürgermeister Frank Harsch